

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/9501 –**

### **Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 30. Mai 2022 (Drucksache 20/2036) wurde aufgrund der Corona-Pandemie sowie erstmals auch wegen der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mit Beschluss vom 21. Oktober 2022 (Drucksache 20/4058) bestätigt.

Eine außergewöhnliche Notsituation aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht, besteht im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.

Auch in Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ergibt sich eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Um die Folgen dieser Flutkatastrophe abzumildern, haben Bund und Länder eine gemeinsam finanzierte Aufbauhilfe vereinbart. Das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 wurde vom Bund mit einem Finanzvolumen von 16 Milliarden Euro ausgestattet. Dieses kann angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds nicht einfach weiter genutzt werden, so dass die tatsächliche Kreditaufnahme im Jahr 2023 bei der Berechnung der Schuldenbremse 2023 berücksichtigt werden muss. Angesichts des weiter bestehenden Erfordernisses zur Beseitigung der Schäden im Ahrtal und in den weiteren betroffenen Regionen und der hier dargelegten sonstigen Gründe für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die

einer Finanzierung durch Umschichtung entgegenstehen, ist ein Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erforderlich.

## **B. Lösung**

Vor dem Hintergrund des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bekräftigt der Deutsche Bundestag ausdrücklich, dass die für 2023 im Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)-Energie veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation aus damaliger wie aus heutiger Sicht weiterhin erforderlich sind. Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF-Energie und des Fonds Aufbauhilfe 2021 ist im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die – durch die Nettokreditaufnahme (NKA) des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte – Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 44,8 Milliarden Euro überschreitet. Dies ist eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen oder durch Einnahmeerhöhungen im Jahr 2023 ist angesichts des Zeitablaufs nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes liegen vor.

**Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

## **C. Alternativen**

Ablehnung des Antrags.

## **D. Kosten**

Kosten wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 20/9501 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„Der vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2022 beschlossene Tilgungsplan sieht eine Rückführung der im Jahr 2022 vom WSF-Energie aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2022 getätigten finanziellen Transaktionen im Bundeshaushalt 2031 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Rückführungsbeitrages vor (Bundestagsdrucksache 20/4058).

Im Jahr 2022 wurden vom WSF-Energie aus den aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Krediten neben hiervon getätigten finanziellen Transaktionen Ausgaben von rund 9,7 Milliarden Euro geleistet. Weitere Mittel aus diesen Krediten können nach den Maßstäben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 nicht mehr zur Leistung von Ausgaben eingesetzt werden. Der Tilgungsplan wird daher entsprechend angepasst und umfasst die über finanzielle Transaktionen hinausgehenden Ausgaben des Jahres 2022. Im Jahr 2023 werden vom WSF-Energie aufgrund der Ausnahmeregelung nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes Kredite im Umfang von bis zu 43,2 Milliarden Euro aufgenommen. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung der hiervon im Jahr 2023 getätigten finanziellen Transaktionen im Bundeshaushalt 2031 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren in Höhe von jährlich einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme zurückzuführen. Zur Vereinheitlichung werden beide Tilgungspläne zu einem Tilgungsplan zusammengefasst. Die genaue Höhe des Rückführungsvolumens auf Basis dieses Beschlusses wird mit der Abrechnung gemäß § 7 Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes festgestellt. Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum entsprechend.

Die im Bundeshaushalt 2023 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung einer Zuweisung an das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 in Höhe von 1,6 Milliarden Euro werden in Anlehnung an den am 3. Juni 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplan zur Rückführung der in den Jahren 2020 bis 2022 im Bundeshaushalt aufgrund Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite ab dem Bundeshaushalt 2028 sowie in den folgenden 30 Haushaltsjahren zurückgeführt (Bundestagsdrucksache 20/2036). Zur Vereinheitlichung werden beide Tilgungspläne zu einem Tilgungsplan zusammengefasst. Die genaue Höhe des Rückführungsvolumens auf Basis dieses Beschlusses wird mit der Abrechnung gemäß § 7 Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes festgestellt. Höhere Rückführungen sind möglich. Dadurch verringert sich der Tilgungszeitraum entsprechend.“

Berlin, den 7. Dezember 2023

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**  
Vorsitzender

**Dennis Rohde**  
Berichterstatter

**Christian Haase**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Peter Boehringer**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 142. Sitzung am 1. Dezember 2023 den Antrag auf **Drucksache 20/9501** zur weiteren Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Eine Mitberatung durch andere Ausschüsse hat der Deutsche Bundestag nicht vorgesehen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit dem Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll der Deutsche Bundestag wegen der außergewöhnlichen Notsituation a) aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und b) aufgrund der Flutkatastrophe vom Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Kreditobergrenze um 44,8 Mrd. Euro zu überschreiten.

### **III. Öffentliche Anhörung**

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 68. Sitzung am 29. November 2023 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(8)5694) einstimmig, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/9500 und dem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 20/9501 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 69. Sitzung des Haushaltsausschusses am 5. Dezember 2023 als Webex-Konferenz statt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
2. Ministerialrat BRH Dr. Jan Keller, Bundesrechnungshof
3. Prof. Dr. Hanno Kube, Universität Heidelberg
4. Dr. Ulrich Schneider, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
5. Prof. Dr. Monika Schnitzer, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
6. Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau
7. Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach, HEC Paris
8. Prof. Dr. Henning Tappe, Universität Trier
9. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business & Law School Berlin
10. Prof. Dr. Joachim Wieland, Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
11. Prof. Dr. Berthold Wigger, Karlsruher Institut für Technologie

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll (Ausschussprotokoll-Nummer 20/69) einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksache 20(8)5716) ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/9501 in seiner 70. Sitzung am 7. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der Drucksache 20/9500 sowie den Drucksachen 20/8298 und 20/8765 abschließend beraten.

Zu dem Antrag auf Drucksache 20/9501 hat ein Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)5719 betreffend den Tilgungsplan vorgelegen. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss sodann mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/9501 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 2023

**Dennis Rohde**  
Berichtersteller

**Christian Haase**  
Berichtersteller

**Sven-Christian Kindler**  
Berichtersteller

**Otto Fricke**  
Berichtersteller

**Peter Boehringer**  
Berichtersteller

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstellerin



